

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 25. November 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 251) Veranschlagungs-Preisätze;
- 252) Endgültige Veranschlagungen für 1925 und Vorveranschlagungen für 1926;
- 253) Martinipreise 1925;
- 254) Bibelpreise;
- 255) Einsendungstermin für die statistischen Tabellen;
- 256) Anschaffungskosten der Abendmahlsselemente;
- 257) Kirchenkollekte für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen am Totengedenktag 1925;
- 258) Kirchenkollekte für die Kinderheime;
- 259) Verbilligte Bibeln;
- 260))
- 261)) Schriften;
- 262))
- 263) Spezialkursus für Pastoren vom 19.—26. Januar 1926;
- 264) Druckfehlerberichtigung.

II. Personalien: 265); 266); 267); 268); 269); 270); 271).

I. Bekanntmachungen.

251) G.-Nr. I. 4795.

Veranschlagungs-Preisätze

für die endgültigen Veranschlagungen des Kalenderjahres 1925.

A.

Stroh, je Zentner	0,90	M
Heu, je Zentner	2,50	M
Raff, je Zentner	0,25	M
Dung, 1spännige Fuhr	2,00	M
Dung, 2spännige Fuhr	4,00	M
Dung, 3spännige Fuhr	6,00	M
Hammel, 75 Pfd.	25,00	M
Schaf, 50 Pfd.	18,00	M
Lamm, 35 Pfd.	12,00	M
Gans, 10 Pfd.	10,00	M
Huhn	2,00	M
Hahn	1,50	M
Rauchhuhn	1,50	M
Rüchlein	1,00	M

Schwein, je Pfd.	0,70	M
10 Osterladen	1,50	M
Fische, große, je Pfund	0,80	M
Fische, kleine, je Pfund	0,40	M
1 Brot	0,50	M
Mettwurst, je Pfund	1,50	M
Schaffkäse, Schock	30,00	M
Butter, Pfund	1,80	M
Vollmilch, Liter	0,20	M
Magermilch, Liter	0,10	M
Schinken, je Pfund	1,50	M
Ei, Stück	0,08	M
1 Pfund rauhe Wolle	1,00	M
1 Knoche Flach	0,10	M
Nutzgarten, je □Rute	0,20	M

B. Winterfütterung und Sommerweide, je Monat:

Ruh oder Pferd	15,00	M
Starke, im 1. Jahr	7,50	M
Starke, im 2. Jahr	11,25	M
Kalb, im 1. Jahr	5,60	M
Schaf	1,50	M
Schwein	1,25	M
Gans oder Göffel	0,50	M

C. Kornpreise im Jahre 1925:

		1. 1. 25	1. 4. 25	1. 7. 25	1. 10. 25	11. 11. 25				
Weizen, je Zentner	10,60	M	11,60	M	9,17	M	10,75	M		
Roggen, " "	10,00	"	10,15	"	9,80	"	6,77	"	6,75	"
Gerste, " "	10,65	"	9,95	"	9,95	"	9,30	"	9,25	"
Hafer, " "	7,80	"	8,10	"	8,10	"	7,65	"	7,75	"
Raps, " "	19,00	"	19,00	"	19,00	"	16,00	"	16,00	"
Erbsen, " "	11,00	"	11,00	"	11,00	"	11,25	"	11,25	"
Buchweizen, " "	15,00	"	15,00	"	15,00	"	11,50	"	11,50	"
Mengkorn, " "	8,60	"	8,50	"	8,50	"	7,65	"	8,50	"
Kartoffeln, " "	2,50	"	2,50	"	2,50	"	1,80	"	—	"

D. Für in Natur genutztes Holz sind die folgenden Preise zugrunde zu legen (davon abzuziehen ist der Haulohn, falls nicht haulohnfrei geliefert wird):

Buchenkluft I, je rm	10,00	M
Buchenkluft II, je rm	9,00	M
Riefenkluft I, je rm	8,00	M
Riefenkluft II, je rm	7,00	M
Buchenknüppel I, je rm	7,00	M
Buchenknüppel II, je rm	6,00	M
Riefenknüppel I, je rm	6,00	M
Riefenknüppel II, je rm	5,00	M

Weichholz I (Birken, Linden, Pappeln, Ellern, Weide), je rm	8,00 M
Weichholz II, je rm	6,00 M
Buschholz, Buchen, je rm	2,00 M
Buschholz, Kiefern, je rm	1,50 M
Schleete, Stück	0,20 M
Bohnenstangen, Stück	0,05 M
1000 Soden Stechtorf (7 Zentner) sind mit 5,50 M, 1 Zentner Briketts mit 1,50 M zu berechnen.	

E. Dienstwohnung:

Ortsklasse B	440 M
Ortsklasse C	400 M
Ortsklasse D	360 M

Schwerin, den 12. November 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

252) G.-Nr. I. 4816.

Endgültige Veranschlagungen für 1925 und Vorveranschlagungen für 1926.

In der vorstehenden Verfügung vom 12. d. Mts. sind die Preissätze für die endgültigen Veranschlagungen des Kalenderjahres 1925 veröffentlicht. Zu diesen Preissätzen wird bemerkt:

ad A. Die hier angegebenen Sätze sind Durchschnittssätze, bei deren Berechnung die hauptsächlichsten Lieferungszeiten berücksichtigt sind.

ad B. Hier gelten nach dem Dienstentkommengesetz die staatlichen Vorschriften. Nach diesen sind für die Sommerweide die Monate Mai bis Oktober, für die Winterfütterung die Monate November bis April grundlegend zu machen. Es ist zu berücksichtigen, daß die angegebenen Beträge Monats-Sätze sind, daß also die angegebenen Beträge für Sommerweide und für Winterfütterung je mit 6 zu multiplizieren sind.

ad C. Auch hier sind die staatlichen Sätze übernommen, soweit solche veröffentlicht sind. Für die in den Monaten Januar, Februar und März erfolgten Lieferungen gelten die Preise vom 1. Januar 1925, für die in den Monaten April bis Juni erfolgten Lieferungen die Preise vom 1. April usw. Für Michaelis-Lieferungen sind die Preise vom 1. Oktober grundlegend zu machen, für Martini-Lieferungen die Martini-Preise. Bei Erbpachtkorn ist ein Abzug nicht zulässig.

Die endgültigen Veranschlagungen für 1925 gelten zugleich als Vorveranschlagungen für 1926. Es sind demnach besondere Vorveranschlagungen für 1926 nicht einzureichen. Wohl aber ist von denjenigen Pfründeneinhabern, die verschieden hohe Zuschuß-Zahlungen für die einzelnen Vierteljahre wünschen, als Anlage eine getrennte Abrechnung für die einzelnen Vierteljahre einzureichen, damit danach die Verteilung der Zuschüsse auf die einzelnen Vierteljahre vorgenommen werden kann.

Die aus der Landeskirchenkasse erhaltenen Zuschüsse sind nicht anzugeben. Etwa an die Landeskirchenkasse geleistete Zahlungen aus dem Pfründeneinkommen, wie vor allem nachträglich eingegangene Erbpachtbeträge, sind auf der Rückseite

der Formulare anzuführen. Soweit Pfründeneinkünfte an die Landeskirchenkasse abgeführt sind, sind sie bei der Berechnung des Pfründeneinkommens in den Vordrucken mit anzugeben, ein Betrag ist jedoch nicht einzusetzen. Es ist statt dessen hinzuzufügen: „An die Landeskirchenkasse abgeliefert.“

Da die endgültigen Veranschlagungen für 1925 zugleich als Vorveranschlagungen für 1926 gelten sollen, so ist möglichst baldige Ablieferung der Veranschlagungen erforderlich. Sie können sogleich nach Erscheinen dieses Amtsblattes aufgestellt und eingereicht werden. Pastoren, die ihre Endveranschlagung für 1925 nicht bis zum 15. Dezember 1925 hierher eingereicht haben, können rechtzeitige Auszahlung der Januarrate nach der neuen Berechnung nicht erwarten.

Pfründeninhaber, die auf Zuschußzahlungen aus der Landeskirchenkasse verzichten, brauchen Veranschlagungen nicht einzureichen; vorausgesetzt, daß ihr Pfründeneinkommen das ihnen zustehende Solleinkommen nicht überschritten hat und daß sie Zuschüsse aus der Landeskirchenkasse nicht erhalten haben. Sie wollen nur eine entsprechende Erklärung hierher einreichen. Nachprüfung muß allerdings vorbehalten bleiben.

Die Veranschlagungsformulare gelangen durch die Herren Landesuperintendenten zur Verteilung. Sollten sie nicht rechtzeitig eingehen, so können sie von der Registratur des Oberkirchenrats angefordert werden. Die Veranschlagungen sind an die Herren Landesuperintendenten einzusenden und von diesen hierher weiterzureichen.

Schwerin, den 14. November 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

253) G.-Nr. I. 4882.

Martinipreise 1925.

(Bekanntmachung vom 12. November 1925. Amtl. Beilage zum Rbl. 1925, Nr. 76.)

Weizen,	Schfl.	6,34 M,	Ztr.	10,75 M
Roggen,	„	3,78 „	„	6,75 „
Wintergerste,	„	3,48 „	„	7,25 „
Sommergerste,	„	4,44 „	„	9,25 „
Speiseerbsen,	„	6,98 „	„	11,25 „
Futtererbsen,	„	6,05 „	„	9,75 „
Buchweizen,	„	5,52 „	„	11,50 „
Hafer,	„	3,22 „	„	7,75 „

Schwerin, den 20. November 1925.

254) G.-Nr. I. 4693.

Bibelpreise.

Die Meckl. Bibelgesellschaft fordert zurzeit folgende Preise:

Taschenbibel (16°) Nr. 111, Halbleinen	1,00 M
Taschenbibel (16°) Nr. 91, Leinen	1,75 M
Taschenbibel (16°) Nr. 84, extradünn, Saffian, Goldschnitt	3,00 M
Kleinoktabibel Nr. 1, Halbleinen	1,90 M

Kleinotabibibel Nr. 2, Halbleinen, Traubibel	2,00	M
Kleinotabibibel Nr. 3, Leinen, Goldschnitt	4,50	M
Großotabibibel Nr. 48, Doppelleinen, Goldschnitt	8,00	M
Großotabibibel Nr. 51, Halbleder, Goldschnitt	11,50	M
Großotabibibel Nr. 54, Saffian, Goldschnitt	17,00	M
Stuttgarter Jubiläumsbibel mit Erklärungen, Leinen	7,00	M
Neues Testament (24°) Nr. 481, Lederpapier	0,25	M
Neues Testament (Kl. 8°) Nr. 226, Leinen	1,20	M
Neues Testament (24°) Nr. 522, fortlaufend gedruckt, Leinen	1,50	M
Neues Testament (Gr. 8°) Nr. 312, mit 80 Bildern nach Schnorr	1,90	M
Neues Testament Nr. 25, Dresdner Schmucktestament, Halbleinen	4,25	M
Neues Testament (8°) Nr. 274, Grobdruck für Schwachsichtige, Halbleinen	3,00	M
Gesangbuch, Feinschrift, Halbleinen, Marmorschnitt	2,50	M
Gesangbuch, Feinschrift, Kaliko, Rotschnitt	2,75	M
Gesangbuch, Feinschrift, Kaliko, Goldschnitt	4,00	M
Gesangbuch, Taschenausgabe, Kaliko, Rotschnitt	3,00	M
Gesangbuch, Taschenausgabe, Kaliko, Goldschnitt	4,00	M
Namensaufdruck	0,20	M
Lutherisches Gebetbuch	1,00	M
Stark, Handbuch	2,00	M
Landeskatechismus	0,90	M
Voß: Kraft und Trost	3,00	M
Schöttler: Von der Heimat der Seele	3,50	M

Bestellungen an Pastor D. Schmalz, Schwerin. Zahlungen an die Medlb.-Schwerinsche Bibelgesellschaft, Schwerin, Postfach Hamburg 12313.

Schwerin, den 7. November 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

255) G.-Nr. I. 4595.

Einsendungstermin für die statistischen Tabellen.

Der 1. Oktober als Einsendungstermin für die statistischen Tabellen hat sich nicht bewährt, da durch die Länge der Zwischenzeit nicht nur das Interesse an den statistischen Ergebnissen gemindert, sondern auch die Auswertung der Zahlen für die Beurteilung der kirchlichen Verhältnisse erschwert wird. So ordnet der Oberkirchenrat auf Anregung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses hierdurch an, daß die statistischen Tabellen fortan in der Zeit vom 15. Februar bis zum 1. März jedes Jahres, erstmalig im Jahre 1926, an die Herren Propste abgeliefert werden. Die Zusammenstellungen für die Propsteien sind bis zum 15. März an die Herren Landesuperintendenten einzureichen.

Schwerin, den 30. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

256) G.-Nr. I. 4554.

Anschaffungskosten der Abendmahlselemente.

Die Herren Berechner der Kirchenräte wollen dafür Sorge tragen, daß in den Fällen, in welchen das durch die Bekanntmachung vom 23. Juni 1922 (Kirchliches Amtsblatt 7/1922) in Wegfall gekommene sogen. Vierzeitenopfer in das Arar floß und zur Bestreitung der Anschaffungskosten der Abendmahlselemente diente, diese Ausgaben in der bisherigen Höhe aus den Kirchensteueranteilen der Kirchgemeinden bestritten werden.

Schwerin, den 28. Oktober 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m e

257) G.-Nr. I. 4691.

Kirchenkollekte für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen am Totengedenktage 1925.

Am 24. Sonntag nach Trinitatis, dem 22. November d. J., ist wiederum in allen Kirchen des Landes eine Kollekte für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen einzusammeln, vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 16 d. J., S. 182, Verf. 219. Der gesamte Ertrag dieser Kirchenkollekte verbleibt jedoch in diesem Jahre den Gemeinden zur Unterstützung der in den Gemeinden ansässigen Kriegshinterbliebenen. Es ist demnach in diesem Jahre auch kein Bruchteil der Erträge dieser Kollekte abzuliefern.

Schwerin, den 6. November 1925.

Der Oberkirchenrat.

B e h m.

258) G.-Nr. I. 4797.

Kirchenkollekte für die Kinderheime.

Die Kirchenkollekte vom 6. Sonntag nach Trinitatis für die Kinderheime hat ein Gesamtergebnis von 1913,41 Mark erbracht.

Schwerin, den 11. November 1925.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

259) G.-Nr. I. 4867.

Verbilligte Bibeln.

Es sind alle verbilligten Bibeln vergriffen. Die nicht belieferten Anträge können Berücksichtigung nicht mehr finden.

Schwerin, den 20. November 1925.

260) G.-Nr. I. 4620.

Schriften.

Die Grundsätze über die religiöse Kindererziehung nach dem Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 von Hans Besig, Oberkonsistorialrat, 3. erweiterte Auflage. 1925. Verlag des Evangelischen Bundes, Berlin W. 35.

Das in der Praxis bewährte Heft bietet außer dem Wortlaut des genannten Gesetzes Ausführungen über den Geltungsbereich des Gesetzes über die geltenden Grundsätze, über die religiöse Erziehung bei Einigung der Eltern und in andern Fällen, über das Selbstbestimmungsrecht des Kindes, über die Mitwirkung des Vormundschaftsgerichtes, über die Aufgaben, die das Gesetz der evangelischen Kirche stellt, und über das Verhältnis des Gesetzes zu Artikel 149 der Reichsverfassung. Bei der erhöhten Bedeutung der Mischehenpflege und im Hinblick auf die nicht selten vorkommenden Fälle, in denen Kinder ohne Rücksicht auf das genannte Gesetz in Kinderheimen anderer Konfessionen untergebracht werden, kann der Oberkirchenrat das Studium der angezeigten Schrift nur dringlich empfehlen.

261) G.-Nr. I. 4538.

Der Evangelische Wohlfahrtsdienst. In der genannten Schriftenreihe sind die folgenden Hefte neu erschienen:

Heft 6: **Bilder aus der Arbeit der evangelischen Wohlfahrtsdienste** (2. Reihe).

Von Lic. Steinberg, 1,50 Mark.

Heft 7: **Wohlfahrtspflege und Persönlichkeit.** Von D. Ulrich, 0,80 Mark.

Heft 8: **Kirchliche Wandererfürsorge.** Von P. Lemmermann, 2,40 Mark.

Heft 9: **Auswandererfürsorge und evangelische Kirche.** Von P. Griesebach, 3,00 Mark.

Der Oberkirchenrat empfiehlt diese Hefte vor allem den Leitern Evangelischer Wohlfahrtsdienste zur Beachtung.

262) G.-Nr. I. 4780.

Das November-Heft der „Kriegsgräberfürsorge“ bringt Schilderungen der deutschen Friedhöfe in Vorbrud (La Broque, Unter-Elß, Carvin, Cambrai, Verdun, Ypern) und in Uzida (Italien).

Schwerin, den 12. November 1925.

263) G.-Nr. I. 4705.

Der Oberkirchenrat gibt auf Antrag der Ev.-soz. Schule zu Spandau im folgenden das Programm des 3. Soziallehrgangs für Theologen empfehlend bekannt. Nach den Erfahrungen des Vorjahres hat die Ev.-soz. Schule sich entschließen müssen, die Teilnehmerzahl auf 100 — höchstens 125 — zu beschränken. Sollten die Anmeldungen wesentlich höher sein, so ist für Anfang März ein Parallelkursus mit vollkommen gleichem Programm vorgesehen. Die Anmeldungen werden durch den Oberkirchenrat übermittelt und sind tunlichst zu be-

schleunigen. Die Tagungskosten betragen pro Person 36 Mk., einschl. Unterkunft und Verpflegung. Eine Erstattung dieser Kosten bzw. eine Beihilfe zu ihnen kann bedauerlicherweise nicht in Aussicht gestellt werden.

Schwerin, den 16. November 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

Sozialkursus für Pastoren vom 19. bis 26. Januar 1926

an der Evangelisch-sozialen Schule e. V. des Johannesstiftes Spandau.

Dienstag, den 19.:

vorm.	Bericht über die Stockholmer Weltkonferenz für praktisches Christentum	} Oberkirchenrat Scholz Prof. Deißmann
nachm.	desgl.	
abends	Außsprache	Abg. Streiter

Mittwoch, den 20.:

vorm.	Das politische und soziale Ethos des Luthertums	} Prof. Althaus Abg. Frowein
nachm.	Wirtschaftsprobleme der Industrie	
abends	Außsprache	G.-Sefr. Baltrusch

Donnerstag, den 21.:

vorm.	Wirtschaftsprobleme der Landwirtschaft	} Dir. Treviranus Bez.-Leiter Hülser
nachm.	desgl.	
abends	Außsprache	

Freitag, den 22.:

vorm.	Grundlagen des Arbeitsrechts	} Dr. Gerber " "
nachm.	desgl.	
abends	Außsprache	

Samstag, den 23.:

vorm.	Kapitalismus und Sozialismus	} Prof. Brunstäd " "
nachm.	desgl.	
abends	desgl.	" "

Sonntag, den 24.:

vorm.	Gottesdienst	} Gen.-Sup. Burghart
nachm.	frei	
abends	frei	

Montag, den 25.:

vorm.	Stand der Sozialpolitik	} Arb.-Sefr. Koch Prof. Titius
nachm.	Die Wohnungsfrage	
abends	Außsprache	Sefr. Brost Dir. de Laporte P. Greiner

Dienstag, den 26.:

vorm.	Die Alkoholfrage	(Prof. Gonsler
nachm.	Aussprache	(Abg. Stratmann
abends	Schlussvortrag	Prof. Brunstädt

Tagesordnung:

8,15 Uhr	Andacht (halten Teilnehmer)	3	Uhr	Kaffee
8,30	„ Frühstück	3,30	„	Vortrag
9	„ Vortrag	7	„	Abendessen
1	„ Mittagessen	8	„	Vortrag bezw. Aussprache.

Mittwoch, den 20., und Montag, den 25., wird wegen der reichbesetzten Nachmittage die Tagesordnung entsprechend verschoben.

264)

Druckfehlerberichtigung.

In der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1925 über die Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetz und nach dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen muß es auf Seite 197, Zeile 16 von oben, statt „der freien kirchlichen Wohlfahrtspflege“ heißen „der freien und kirchlichen Wohlfahrtspflege“.

Schwerin, den 5. November 1925.

II. Personalien.

265) G.-Nr. I. 4627.

An Stelle des verstorbenen Propstes Müschen in Wittenburg ist der Pastor Clodius in Camin zum Propst des Wittenburger Zirkels bestellt worden.

Schwerin, den 7. November 1925.

266) G.-Nr. III. 4856.

Der Vikar Hans Richter ist zum 1. Dezember d. J. in die Verwaltung der Pfarre zu Demen berufen.

Schwerin, den 19. November 1925.

267) G.-Nr. I. 4819.

Das erledigte Amt eines Propstes der Propstei Ludwigslust ist dem Pastor Ehrich in Ludwigslust übertragen.

Schwerin, den 19. November 1925.

Seite 216
(leer)